



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Februar 2013

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk u.d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
233	29. 1. 2013	Anlaufstelle für VOB-Beschwerden	66
		Bek. d. Finanzministeriums	
8202	14. 1. 2013	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	66

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
23. 1. 2013	Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	73
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 24.9.2008 zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrook Str. 69, 20097 Hamburg	75
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 7.11.2007 zugunsten der EKO-Punkt GmbH, Brunnen Str. 138, 44536 Lünen	75
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 7.11.2007 zugunsten der Belland Vision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz	76
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 29.9.2005 zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 29, 51149 Köln	76
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 15.5.2006 zugunsten der Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstr. 4 L, 55116 Mainz	77
4. 10. 2012	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 20.12.2007 zugunsten der Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-11, 51149 Köln	77

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
18. 2. 2013	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	78

233

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk – I A 1 81-00/3-8 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 55-22.04.02 –
v. 29.1.2013

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers – Anlaufstelle für VOB-Beschwerden – v. 10.2.1977 (MBL NRW. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In **Absatz 1** werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Landschaftsverbände. Diese richten für ihre eigenen Vergabeentscheidungen jeweils eine interne, von fachlichen Weisungen unabhängige, Prüfstelle ein, an die die Beschwerden gerichtet werden können. Die Prüfstelle darf dabei in keiner Weise an den Vergaben beteiligt sein und muss Weisungsbefugnis gegenüber der vergebenden Stelle besitzen.“

2. In **Absatz 2** wird die Angabe „63“ durch die Angabe „34“ ersetzt.

3. **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 66

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bek. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV
v. 14.1.2013

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am 21.11.2012 beschlossene 18. Änderung der Satzung, die das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Bekanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium – B 6130 – 1.3 – IV – vom 13.7.2007 ist wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teil werden in Abschnitt II nach dem Gliederungspunkt „§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten“ die Gliederungspunkte „§ 23 a Gegenwert“, „§ 23 b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert“, „§ 23 c Erstattungsmodell“ eingefügt.
- b) Im zweiten Teil wird in Abschnitt III nach dem Gliederungspunkt „§ 35 Höhe der Betriebsrente“ der Gliederungspunkt „§ 35 a Leistungsvorbehalt“ eingefügt.
- c) Im fünften Teil wird in Abschnitt II der Gliederungspunkt „§ 66 a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost“ geändert in „§ 66 a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“.

2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. j wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „und der freiwilligen Versicherung“ werden folgende Wörter eingefügt:

„sowie über Kapitalauszahlungen an Arbeitgeber, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben,“

- b) Im Buchst. k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:

„ l) der Vorschlag zur Leistungsabsenkung im Abrechnungsverband Gegenwerte.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. k wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „und der freiwilligen Versicherung“ werden folgende Wörter eingefügt:

„sowie die Kapitalauszahlungen an Arbeitgeber, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben,“

- b) Im Buchst. m wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe n angefügt:

„ n) eine Leistungsabsenkung im Abrechnungsverband Gegenwerte.“

4. § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter

- a) mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 63 oder § 20 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
- b) mit der Leistung eines anteiligen Gegenwerts oder einer Ratenzahlung auf den anteiligen Gegenwert nach § 23 b mehr als drei Monate in Verzug ist,
- c) keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der VBL versichert,
- d) nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV zu versichern wären oder
- e) einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die nicht bei der VBL beteiligt ist/sind.

³Im Fall des Buchst. e kann die Kündigung unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, einen anteiligen Gegenwert nach § 23 b zu zahlen.“

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 23
Ausscheiden eines Beteiligten**

(1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der VBL aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt von seinen aktiven und ehemaligen Beschäftigten erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche bleiben bestehen.

³Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft haben Arbeitgeber, die aus einem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband ausscheiden, einen Gegenwert für diese bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche zu zahlen. ⁴Der Anspruch der VBL auf Leistung des Gegenwerts besteht jedoch nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) ¹Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Beteiligung werden die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Arbeitgebers über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der VBL fortgesetzt. ²Die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen muss dabei mindestens der Zahl der Pflichtversicherungen am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden aus der Beteiligung entsprechen. ³Personalübergänge nach § 23 b Abs. 4, die nach dem 36. Monat vor dem Ausscheiden erfolgt sind, gelten ebenfalls als fortgesetzte Pflichtversicherungen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklä-

nung nach § 23b Abs. 4 Satz 2 und 3 beigebracht hat.

- b) ¹Der ausgeschiedene Arbeitgeber bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ²Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Arbeitgeber nach § 23b Abs. 4 oder § 84a Abs. 4 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

³Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Arbeitgeber von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüchen einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. ⁵Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

⁶Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der VBL aus, umfasst der Gegenwert nach § 23a alle Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat, soweit sie noch bestehen.

- (2) ¹Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Anwartschaften und Leistungsansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der VBL zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. ²Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die biometrischen Richttafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.“

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Gegenwert

- (1) Mit dem nach § 23 zu leistenden Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der VBL auszufinanzieren:

- unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
- unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
- Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
- künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.

(2) ¹Der Gegenwert ist auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu berechnen. ²Als Rechnungszins gilt der für garantierte Leistungen im Zeitpunkt des Ausscheidens aufsichtsrechtlich festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung. ³Die zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen müssen die Risikoverhältnisse des Bestandes an Versicherten und Betriebsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens ausreichend sicher abbil-

den. ⁴Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. ⁵Zur Abgeltung der Verwaltungskosten ist der Gegenwert um 2 Prozent zu erhöhen.

⁶Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach Satz 2 abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.

(3) Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:

- Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach § 39 ist einzukalkulieren.
- Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach § 41 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
- Anwartschaften und Leistungsansprüche, die aus Vermögen nach § 61 Abs. 2 oder aus bereits gezahlten Gegenwerten vollumfänglich oder anteilig zu finanzieren sind, fließen insoweit nicht in die Gegenwertberechnung ein.

(4) ¹Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Der Gegenwert kann unter Berechnung von Zinsen auch gestundet werden, wenn mit der VBL eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(5) ¹Der Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§ 59) zugeführt. ²Die mit Zahlung des Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften und Leistungsansprüche sind ausschließlich zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen.

³Dies gilt nicht, wenn ein Gegenwert wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist. ⁴Die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind in diesem Fall weiterhin aus dem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.“

7. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert

- (1) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 3 jeweils zum Stichtag des Personalübergangs folgende Verpflichtungen der VBL auszufinanzieren:

- unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen enden,
- unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach der Beendigung der Pflichtversicherung zugeteilt werden,
- unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind,
- Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
- künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherungen als Hinterbliebene in Frage kommen.

²Die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der beendeten Pflichtversicherungen zu allen Pflichtversicherungen, die am Tag vor der Übertragung bestanden.

³Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

(2) ¹Der anteilige Gegenwert ist auf Kosten des Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. ²Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwerts zu zahlen. ³Der anteilige Gegenwert kann unter Berechnung von Zinsen auch in Raten – in Abhängigkeit von der Höhe des Betrages – über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren gezahlt werden, wenn mit der VBL eine entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. ⁴§ 23a Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der anteilige Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§ 59) zugeführt. ²Die mit Zahlung des anteiligen Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften der Pflichtversicherten sind in vollem Umfang zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen. ³Die Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche sind in dem nach Absatz 1 ermittelten Verhältnis aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte zu finanzieren. ⁴Im Übrigen sind die Anwartschaften aus dem im Abschnittdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.

(4) ¹Für Personalübergänge zwischen beteiligten Arbeitgebern gilt Folgendes: ²Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 2 Buchst. e die Pflichtversicherungen bei der VBL fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. ³Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. ⁴Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3. ⁵Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

⁶Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

(5) ¹Scheidet ein Arbeitgeber aus der VBL aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwert einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 4 abgegeben hat. ²Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach Absatz 4 oder § 84a Abs. 4 anteilig zuzurechnen sind.“

8. Nach § 23b wird folgender § 23c eingefügt:

„§ 23c Erstattungsmodell

(1) ¹Anstelle der Zahlung eines Gegenwerts kann der Arbeitgeber einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts schriftlich beantragen, die Finanzierung der bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche über das Erstattungsmodell durchzuführen. ²Das Erstattungsmodell sieht vor, dass der Arbeitgeber für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren der VBL die Aufwendungen für die ihm nach § 23 Abs. 1 und § 23b Abs. 4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen erstattet und daneben einen Deckungsstock aufbaut, der dazu dient, die hinterlassenen Anwartschaften und Leistungsansprüche auszufinanzieren. ³Auf Antrag des ausgeschiedenen Arbeitgebers kann

der Erstattungszeitraum jederzeit verkürzt werden.

⁴Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

⁵Zu Beginn des Erstattungszeitraums ermittelt der Verantwortliche Aktuar der VBL auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Barwert der nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen nach § 23a. ⁶Die zu erfüllenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind innerhalb des Abrechnungsverbands Gegenwerte bis zum Ende des Erstattungszeitraums in einem Unterabrechnungsverband zu führen. ⁷Die Aufwendungen zum Aufbau des Deckungskapitals werden ebenfalls diesem Unterabrechnungsverband zugeführt und dort auf dessen Kosten getrennt vom übrigen Vermögen angelegt und verwaltet.

⁸Am Ende des Erstattungszeitraums wird auf Kosten des Arbeitgebers der Gegenwert nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach § 23a berechnet. ⁹Die Differenz zwischen dem vorhandenen Deckungskapital und diesem Gegenwert ist als Schlusszahlung zu leisten. ¹⁰Die Schlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des ausstehenden Differenzbetrages zu zahlen. ¹¹Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen auch stunden, wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. ¹²Überschreitet das vorhandene Deckungskapital den Gegenwert, erstattet die VBL den überzahlten Betrag innerhalb des gleichen Zeitraums.

(2) ¹Der Arbeitgeber erstattet der VBL vom Zeitpunkt des Ausscheidens an für maximal 20 volle Kalenderjahre die Ausgaben für die ihm nach § 23 Abs. 1 und § 23b Abs. 4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen. ²Er ist verpflichtet, an die VBL jeweils zum 31. März einen Vorschuss zur Finanzierung der Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu überweisen. ³Die Höhe des Vorschusses ermittelt die VBL auf Basis einer Prognose der im laufenden Jahr zu erwartenden Auszahlungen. ⁴Reicht der Vorschuss nicht aus, um die Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu finanzieren, kann die VBL eine Nachzahlung verlangen. ⁵Ein eventueller Überschuss wird mit dem Vorschuss für das folgende Jahr verrechnet. ⁶Zur Abdeckung der Verwaltungskosten wird der zu erstattende Betrag jeweils um zwei Prozent erhöht.

(3) Zum Aufbau eines Deckungskapitals zur Ausfinanzierung der bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche leistet der Arbeitgeber jeweils zum 31. März zusätzlich einen Betrag in Höhe von mindestens 2 Prozent seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden.

(4) ¹Während des Erstattungszeitraums gilt für den ausgeschiedenen Arbeitgeber neben Absatz 3 als weiterer Mindestbetrag die Höhe der Aufwendungen, die bei fortbestehender Beteiligung als Arbeitgeberanteil an der Umlage seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden zu leisten wären. ²Auf diesen Mindestbetrag wird der Vorschuss nach Absatz 2 angerechnet. ³Soweit dieser Vorschuss den weiteren Mindestbetrag unterschreitet, ist jährlich zum 31. März die Differenz zwischen Vorschuss und weiterem Mindestbetrag zusätzlich für den Aufbau des Deckungskapitals nach Absatz 3 zu zahlen.

(5) ¹Ist der Arbeitgeber mit seinen jährlich zum 31. März zu erbringenden Aufwendungen mit mehr als drei Monaten in Verzug, hat er die Schlusszahlung zu leisten. ²Der Verantwortliche Aktuar der VBL ermittelt in diesem Fall zum 30. Juni des Jahres des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert zur Berechnung der Schlusszahlung nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen.

(6) 'Soweit die Schlusszahlung noch nicht erfolgt ist, können systembedingt keine Überschüsse entstehen. 'Während des Erstattungszeitraums entscheidet daher der Arbeitgeber, ob und in welcher Höhe den ihm zuzurechnenden bonuspunkteberechtigten Versicherten Bonuspunkte zugeteilt werden sollen, die er auszufinanzieren hat.

(7) 'Ist der ausgeschiedene Arbeitgeber insolvenzfähig, hat er für die Dauer der Erstattung bis zur Leistung der Schlusszahlung eine Insolvenzversicherung in Höhe der ausstehenden Gegenwertforderung beizubringen. 'Als Insolvenzversicherung kommen insbesondere folgende Sicherungsmittel in Betracht:

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn es in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über Eigenkapital und Liquidität einhält. 'Das Kreditinstitut muss über ein Rating im A-Bereich von einer Ratingagentur verfügen, die bankenaufsichtsrechtlich geprüft und registriert worden ist. 'Bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das Rating mit der niedrigeren Bewertung maßgebend. 'Bei drei oder mehr Ratings, die zu unterschiedlichen Bewertungen führen, ist von den beiden besten die schlechtere Bonitätsbewertung zu nehmen. 'Wird das Kreditinstitut auf ein Rating unterhalb des A-Bereichs herabgestuft, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Herabstufung eine neue Bankbürgschaft, die den vorstehenden Anforderungen des Buchstaben c genügt oder eine andere, in ihrer Sicherungswirkung den Buchstaben a, b und c vergleichbare Insolvenzversicherung beizubringen.

'Erfüllt der ausgeschiedene Arbeitgeber diese Anforderungen an die Insolvenzversicherung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Schlusszahlung zu leisten. 'Zur Feststellung der Höhe der erforderlichen Insolvenzversicherung erstellt der Verantwortliche Aktuar der VBL zum Ausscheidestichtag ein Gegenwertgutachten. 'Da das Insolvenzrisiko mit steigendem Kapitalstock sinkt, kann auf Wunsch des Arbeitgebers in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren ein erneutes Gegenwertgutachten erstellt werden. 'Die Kosten für die Erstellung der Gegenwertgutachten trägt der Arbeitgeber.'

9. § 35 Absatz 4 wird gestrichen.
10. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Leistungsvorbehalt

Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert dem Abrechnungsverband Gegenwerte zugeführt, ist die VBL nach § 69 Abs. 3 berechtigt, die Leistungen herab zu setzen.'

11. In § 42 wird Absatz 3 gestrichen.
12. § 59 wird wie folgt neu gefasst:

„'Die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der VBL erfolgt über gesonderte Abrechnungsverbände, für die jeweils eine eigene Bilanz erstellt wird. 'Die jeweilige Deckungsrückstellung ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu testen. 'Es gibt folgende Abrechnungsverbände:

- a) Abrechnungsverband West – Versorgungskonto I
- b) Abrechnungsverband Ost/Umlage – Versorgungskonto I

- c) Abrechnungsverband Ost/Beitrag – Versorgungskonto II
- d) Abrechnungsverband Gegenwerte – Versorgungskonto II
- e) Abrechnungsverband freiwillige Versicherung

'Der Abrechnungsverband West und der Abrechnungsverband Ost/Umlage sind im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert. 'Der Abrechnungsverband Ost/Beitrag, der Abrechnungsverband Gegenwerte für ausgeschiedene Arbeitgeber und der Abrechnungsverband freiwillige Versicherung sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. 'Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen werden für die jeweiligen Abrechnungsverbände gesondert verwaltet. 'Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse jeweils gesondert ermittelt. 'Die Verwaltungskosten sind auf die jeweiligen Abrechnungsverbände verursachergerecht aufzuteilen.'

13. § 61 Abs. 5 wird gestrichen.
14. In § 64 Abs. 2 wird in Satz 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag (§ 66a) sind in diesem Fall nicht zu leisten.'

15. § 65 wird wie folgt geändert
- a) § 65 Abs. 4 Satz 3 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber, ohne Zuwendungsempfänger eines Landes und ohne Berlin einschließlich der dem Land Berlin nach Buchst. d zuzuordnenden Beteiligten,'

- b) In § 65 Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„'Für Personalübergänge zwischen beteiligten Arbeitgebern, die nach dem 31. Dezember 2012 stattfinden, erfolgt die Zurechnung von Rentenlasten für den annehmenden Beteiligten und die entsprechende Verminderung von Rentenlasten für den abgebenden Beteiligten nach §§ 23 und 23b.'

16. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) § 66 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge sowie die daraus zu finanzierenden Verbindlichkeiten werden im Abrechnungsverband Ost/Beitrag verwaltet.'

- b) § 66 Abs. 3 wird gestrichen.

17. § 66a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in § 66a wird wie folgt neu gefasst:

„Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag“

- b) In § 66a Abs. 1 werden die Wörter „Abrechnungsverband Ost“ durch die Wörter „Abrechnungsverband Ost/Beitrag“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.

18. In § 68 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) 'Im Abrechnungsverband Gegenwerte kommen für eine Zuteilung von Überschüssen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres bonuspunkteberechtigten Versicherten nach Absatz 1 und Arbeitgeber in Betracht, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben. 'Überschüsse können an einen Arbeitgeber bis zur Beendigung der letzten

ihm zuzurechnenden Betriebsrentenleistung zuge-
teilt werden. ³Die Überschussverteilung an Arbeit-
geber erfolgt über eine Kapitalauszahlung.

⁴Über die Zuteilung von Bonuspunkten an Versi-
cherte und die Kapitalauszahlung an Arbeitgeber
entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des
Verantwortlichen Aktuars. ⁵Von dem zuteilungsfähi-
gen Überschuss erhalten Versicherte maximal in der
Höhe Bonuspunkte, in der Versicherten der anderen
Abrechnungsverbände für das gleiche Jahr Bonus-
punkte gutgeschrieben werden. ⁶Bei einer Bonus-
punktzuteilung in unterschiedlicher Höhe je Ab-
rechnungsverband, gilt als Obergrenze die höchste
Zuteilung. ⁷Der danach verbleibende zuteilungsfähi-
ge Überschuss wird an die jeweiligen Arbeitgeber
ausgekehrt. ⁸Für die Höhe der Zuteilung werden die
spezifischen Finanzierungsrisiken von Versicherten-
gruppen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher
Rechnungsgrundlagen für die Gegenwertbe-
rechnung berücksichtigt.“

19. Nach § 69 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Weist der Abrechnungsverband Gegenwerte
zum Ende eines Geschäftsjahres einen Verlust aus
und reichen weder die Verlustrücklage (§ 67 Abs. 3)
noch die Rückstellung für Überschussverteilung aus,
um diesen Verlust auszugleichen, erfolgt der Aus-
gleich des Fehlbetrags durch Herabsetzung der Lei-
stungen aus diesem Abrechnungsverband. ²Über Be-
ginn und Höhe der Leistungsabsenkung entscheidet
der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortli-
chen Aktuars.

³Bei dieser Maßnahme sind die Belange der Be-
triebsrentenberechtigten und der ausgeschiedenen
Arbeitgeber im Hinblick auf ihre subsidiäre Arbeit-
geberhaftung verursachergerecht und angemessen
zu berücksichtigen. ⁴Dabei ist den spezifischen Fi-
nanzierungsrisiken von Versichertengruppen auf-
grund der Verwendung unterschiedlicher Rech-
nungsgrundlagen für die Gegenwertberechnung
Rechnung zu tragen. ⁵Für Betriebsrentenleistungen
aus Gegenwerten, die nach §§ 23 a, 23 b in der ab 10.
Oktober 2012 geltenden Fassung berechnet wurden,
kann die Betriebsrentenleistung um bis zu 20 Pro-
zent ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt
werden.

⁶Die Erhebung von Nachschüssen ist nach der Lei-
stung eines Gegenwerts, eines anteiligen Gegenwerts
oder einer Schlusszahlung ausgeschlossen.“

20. § 84 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 84 a Abs. 3 wird folgender Absatz 4 ange-
fügt:

„(4) ¹Für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Janu-
ar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL
ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen
in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert
zu leisten haben, gilt der satzungsergänzende Be-
schluss des Verwaltungsrats zu §§ 23 bis 23 c vom
21. November 2012.

²§ 23 Abs. 1 und § 23 b Abs. 4 gelten nicht, soweit
Beteiligte durch eine zwischen dem 31. Dezember
2002 und dem 31. Dezember 2012 durchgeführte
Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem an-
deren Beteiligten hervorgegangen sind. ³In diesen
Fällen sind den Beteiligten jeweils Ansprüche
und Anwartschaften aufgrund früherer Pflicht-
versicherungen über den ausgliedernden Betei-
ligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem
Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäf-
tigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Aus-
gliederung über den ausgliedernden Beteiligten
Pflichtversicherten entspricht. ⁴Für die Höhe der
Ansprüche und Anwartschaften errechnet die
VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwert-
berechnung zugrunde zu legen sind. ⁵Der Bar-
wert dieser Verpflichtungen vermindert sich um
jeweils ein Zwanzigstel [für Beteiligte, die durch
eine zwischen dem 31. Dezember 2002 und 31.
Dezember 2003 durchgeführten Ausgliederung
entstanden sind: ein Fünfzehntel] für je zwölf der

in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende
der Beteiligung im Umlageverfahren zurückge-
legten vollen Monate.

⁶§ 23 Abs. 1 und § 23 b Abs. 4 gelten nicht, soweit
bereits beteiligte Arbeitgeber zwischen dem 31.
Dezember 2007 und dem 31. Dezember 2012
Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung
übernommen haben. ⁷In diesem Fall gelten die
Sätze 2 bis 5 entsprechend.“

- b) Nach dem neuen § 84 a Abs. 4 wird folgender Ab-
satz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt
der deutschen Bühnen oder der Versorgungsan-
stalt der deutschen Kulturochester freiwillig
weiterversichert sind und die deshalb nach
Satz 1 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zu
§ 28 Abs. 2 in der vor dem 31. Dezember 2012
geltenden Fassung von der Pflicht zur Versiche-
rung ausgenommen waren, können bei ihrem be-
teiligten Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2013
schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur
Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversiche-
rung beginnt in diesem Fall am Ersten des Mo-
nats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber ein-
geht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende
Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31.
Dezember 2013 kein Antrag gestellt, ist die Be-
freiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

21. Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2
wird wie gefolgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden zu
den Nummern 5, 6 und 7.

22. Absatz 6 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu
§ 64 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002
vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses – vor-
behaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zu-
satzversorgungspflichtige Entgelt – das 1,8fache der
zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarif-
vertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV
ATZ), nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexi-
bler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte, nach § 7
des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach ei-
nem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjeni-
gen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

23. In der Anlage 1 werden folgende satzungsergänzen-
de Beschlüsse angefügt:

**„Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats zur Beitragssatzanhebung
im Abrechnungsverband Beitrag nach
§ 66 a Abs. 2 VBL vom 23. November 2007**

- Vom 1. Januar 2008 an ist der allgemeine Bemessungssatz Ost im Sinne des § 66 a Abs. 2 Satz 2 jeweils der für den Bereich des Bundes, für den Bereich der Länder oder für den Bereich der VKA maßgebende Bemessungssatz. Entsprechend ist der Beitragssatz nach § 66 a Abs. 2 anzuheben.
- Soweit für beteiligte Arbeitgeber eine Zuordnung zum jeweiligen Tarifbereich des Bundes, der Länder oder der VKA nicht möglich ist, gilt ab 1. Januar 2008 Folgendes:

Der Beitrag nach § 66 a Abs. 2 steigt für Beschäf-
tigte des Beteiligten, deren regelmäßiges monatli-
ches Entgelt den am 31. Dezember 2007 maßge-
benden Betrag der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD
VKA Anlage A (West) nicht übersteigt, auf den
Höchstsatz von 4,0 Prozent an. Für Beschäftigte,
deren monatliches regelmäßiges Entgelt diesen
Betrag übersteigt, gilt ein Beitragssatz von 1,0
Prozent. Für Teilzeitbeschäftigte ist als Grenzbe-
trag der Betrag zu berücksichtigen, der dem An-
teil ihrer individuell vereinbarten durchschnittli-
chen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit
vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Hiervon abweichend gilt für Beteiligte, die eine Anhebung des Entgelts an das West-Niveau vereinbart haben, die einer Erhöhung des Bemessungssatzes auf mindestens 97 Prozent entspricht, ein Beitrag nach § 66a Abs. 2 von 4,0 Prozent.

3. Unabhängig von Ziffer 1 und 2 kann der Beteiligte eine Anhebung des Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren auf den Höchstsatz von 4,0 Prozent für alle Beschäftigten vorsehen.
4. Spätestens ab 1. Januar 2010 gilt für alle Beteiligten als Beitrag nach § 66a Abs. 2 der Höchstsatz von 4,0 Prozent.
5. Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 17. Juni 2005 zur vorläufigen Verfahrensweise bei der Beitragssatzanhebung nach § 66a Abs. 2 VBLs tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

**Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats zur Durchführung der freiwilligen
Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung
nach dem „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
für die Beschäftigten des Bundes und der Länder
(TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011“
vom 2. September 2011**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) fallen und die von der Pflichtversicherung nach Anlage 2 zum Tarifvertrag Altersversorgung – ATV in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen sind, wird abweichend von § 54 VBLs die Möglichkeit eröffnet, die Entgeltumwandlung über die freiwillige Versicherung der VBL durchzuführen. Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VBLextra und VBLdynamik auf Pflichtversicherte oder auf die Pflichtversicherung Bezug genommen wird, sind nicht versicherungspflichtige Beschäftigte, für die der TV-EntgeltU-B/L gilt, wie Pflichtversicherte zu behandeln.

**Satzungsergänzender Beschluss zu § 52 Satz 1 und 2
VBLs zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten
vom 30. November 2011**

Soweit der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bis spätestens 31. Dezember 2012 bei der VBL eingegangen ist, wird die Ausschlussfrist des § 52 Satz 1 und 2 VBL-Satzung mit der Maßgabe angewendet, dass der Anspruch auf Betriebsrente oder auf eine Erhöhung der Betriebsrente aufgrund der berücksichtigten Mutterschutzzeiten rückwirkend wenigstens vom 1. Mai 2009 an besteht.

**Satzungsergänzender Beschluss des
Verwaltungsrats zu §§ 23 bis 23c VBL-Satzung
vom 21. November 2012**

1. Der satzungsergänzende Beschluss gilt für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.
2. ¹Anstelle der § 23 bis 23b in der ab dem 10. Oktober 2012 geltenden Fassung findet für diese Arbeitgeber § 23 in folgender Fassung Anwendung:
„§ 23 *Ausscheiden eines Beteiligten*
(1) ¹Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten.
²Für die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten entstandenen Anwartschaften und Ansprüche verbleibt es bei dem in diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungssatz nach § 39.
(2) ¹Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von
a) Leistungsansprüchen von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung bzw. einer beitragsfreien Versicherung sowie

b) unverfallbaren Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten einschließlich der unverfallbaren Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden, und

c) künftigen Leistungsansprüchen von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der VBL auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

²Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei als Rechnungszins 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezuges zugrunde zu legen ist. ³Zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Gegenwert um 10 Prozent zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 67 zugeführt. ⁴Als künftige jährliche Erhöhung der Betriebsrenten ist der Anpassungssatz nach § 39 zu berücksichtigen. ⁵Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

⁶Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind.

⁷Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung beruht.

⁸Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. ⁹Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, mindestens jedoch mit 5,25 Prozent aufzuzinsen.

¹⁰Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2002 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgliedernden Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherten entspricht. ¹¹Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. ¹²Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel [Fassung bis 31. Dezember 2003: ein Fünftel] für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate. ¹³Die Sätze 10 bis 12 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der VBL, auf den/die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt

werden. ²Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert gewesen sind, steht. ³Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalls geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) ¹Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. ²Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden.“

(5) ¹Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt. ²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.

³In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 22 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. ⁴Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. ⁵Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 23 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.“

3. Ist der bisherige Gegenwert vollumfänglich gezahlt worden, zahlt die VBL denjenigen Anteil einschließlich der gezogenen Nutzung zurück, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren.
4. ¹Wurde der bisherige Gegenwert nicht oder nicht vollständig gezahlt, hat der Arbeitgeber den bisherigen Gegenwert abzüglich des Anteils zu leisten, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren. ²Der danach offene Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Gegenwerts jährlich zu verzinsen. ³Als jährlicher Zinssatz ist die im Abrechnungsverband Gegenwert jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. ⁴Die ausstehende Forderung ist einen Monat nach Zugang der neuen Mitteilung über den Betrag nach Satz 1 und Satz 2 zu begleichen.
5. ¹Alternativ kann der Arbeitgeber die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Ansprüche über eine Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 2 oder das Erstattungsmodell in entsprechender Anwendung des § 23c finanzieren. ²Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

³Bei einer Neuberechnung ist der Gegenwert auf Kosten des Arbeitgebers abweichend von Nr. 2 nicht zum Ausscheidestichtag, sondern zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014 zu berechnen. ⁴Bei dem Erstattungsmodell beginnt der Erstattungszeitraum für künftige Betriebsrentenleistungen ebenfalls zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014.

⁵In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen zu erstatten, die ihm zuzurechnen sind. ⁶Der Erstattungsbetrag wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten pauschal um 2 Prozent erhöht. ⁷Er ist jährlich mit 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, zu verzinsen. ⁸Für die Berechnung der Zinsen ist der Erstattungsbetrag für jedes Kalenderjahr der Rentenzahlung gesondert zu ermitteln und jährlich vom Jahresende an zu verzinsen. ⁹Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Erstattungsbetrages zu zahlen. ¹⁰Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden.

¹¹Für das Erstattungsmodell gilt § 23c mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Der Arbeitgeber erstattet an die VBL für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren die Aufwendungen für Betriebsrentenleistungen, die ihm zuzurechnen sind. Auf diesen Erstattungszeitraum werden die Kalenderjahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum vereinbarten Stichtag angerechnet.
- b) ¹Abweichend von § 23c Abs. 1 ermittelt die VBL sowohl zu dem vereinbarten Stichtag für den Beginn der Erstattung künftiger Rentenleistungen als auch zum Ende des Erstattungszeitraums auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Gegenwert nach Nr. 2. Gleiches gilt für die Feststellung der Höhe der Insolvenzversicherung nach § 23c Abs. 7.
- c) ¹Die Vorschusszahlung für die Erstattung der Betriebsrentenleistungen erfolgt erstmals zum vereinbarten Stichtag und danach jährlich zum 31. März. ²Gleiches gilt für die jährlichen Zahlungen zum Aufbau des Deckungskapitals.“

Satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu § 61 VBLs vom 21. November 2012

Abweichend von § 61 VBL-Satzung wird im Abrechnungsverband West für den am 1. Januar 2013 beginnenden neuen Deckungsabschnitt zunächst keine Anpassung der Höhe der Aufwendungen für die Zusatzversorgung vorgenommen. Eine Neufestsetzung im Laufe des Jahres 2013 bleibt vorbehalten.“

24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I „Änderungen der VBLs in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLs (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLs (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 1	12	§ 41	3, 5, 11
§ 3	8	§ 42	17, 18
§ 7	6, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 8	8, 12, 13, 18	§ 44	4, 10
§ 11	11	§ 46	6, 11
§ 12	6, 8, 12, 13, 18	§ 47	5, 15
§ 13	8	§ 48	6, 15
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 51	5, 10, 17
§ 15	8, 12, 13	§ 55	16
§ 18	8	§ 56	16
§ 22	5, 10, 18	§ 57	6, 13, 16
§ 23	1, 4, 5, 10, 11, 18	§ 59	18

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungs- änderung
§ 23a	18	§ 61	18
§ 23b	18	§ 64	2, 4, 10, 17, 18
§ 23c	18	§ 65	6, 7, 8, 10, 11, 18
§ 26	10, 12	§ 66	18
§ 28	2, 4	§ 66a	4, 18
§ 30	5, 10	§ 67	8
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 68	5, 18
§ 32	5	§ 69	8, 18
§ 32a	14	§ 71	8, 16
§ 34	5, 10, 14	§ 75	10
§ 35	5, 10, 18	§ 78	3, 17
§ 35a	18	§ 79	3, 17
§ 36	6, 10	§ 80	17
§ 36a	10	§ 82	3, 10
§ 37	3, 5, 10, 17	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 38	6, 10, 12, 17	§ 84a	10, 11, 17, 18
§ 40	3, 12		

Anhang 1 – Ausführungs- bestimmungen (AB)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen
AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10, 18
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14, 16, 17, 18
AB zu § 65 Abs. 5a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11, 16
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

- b) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 18 angefügt:

„18. Änderung der VBLS vom 21.11.2012

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile
(In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.01.2001)

§ 84a Abs. 4 Satz 1, satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 23 bis 23c VBL-Satzung vom 21. November 2012.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile
(In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 01.04.2012)

Absatz 6 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile
(In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 10.10.2012).

§ 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 3, § 23, § 23a, § 23b, § 23c, § 35 Abs. 4, § 35a, § 42 Abs. 3, § 59, § 61 Abs. 5, § 64 Abs. 2 Satz 4, § 65 Abs. 5, § 66, § 66a, § 68 Abs. 5, § 69 Abs. 3, § 84a Abs. 4 Satz 2 bis 7,

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile
(In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 31.11.2012)

satzungsergänzender Beschluss des Verwaltungsrats zu § 61 VBLS vom 21. November 2012

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile
(In-Kraft-Treten mit Wirkung vom 31.12.2012)

§ 42, § 65 Abs. 4 Satz 3 Buchst. b, § 84a Abs. 5, Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2.“

– MBl. NRW. 2013 S. 66

II.

Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

ÄndErl. v. 23.1.2013 zum RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Kommunale v. 13.7.2012
Az. 34-46.05.01-264/12

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, berichtigt GV. NRW. 2005, S. 15) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2013 bis 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2013 – 2016

Mit diesem Erlass wird der bereits veröffentlichte Erlass „Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 13. Juli 2012 lediglich ergänzt. Die Ergänzungen der Orientierungsdaten berücksichtigen abweichend vom vg. Erlass teilweise auch die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom November 2012.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1. Orientierungsdaten 2013 – 2016 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut		Veränderung gegenüber dem Vorjahr					
		Orientierungsdaten					
2011	2012	2012	2013	2014	2015	2016	
in Mio. Euro		in %					

Einzahlungen / Erträge ¹							
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge) ²	7.922	8.421	+ 6,3	+ 2,8	+ 7,6	+4,1	+ 4,2
davon:							
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	6.722	7.146	+ 6,3	+ 2,8	+ 7,6	+ 4,1	+ 4,2

Aufwendungen							
Personalaufwendungen				+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen				+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

Umlagegrundlagen							
Umlagegrundlagen der Kreisumlagen	11.170	12.136	+ 8,6	+ 1,8	+ 4,8	+ 4,0	+ 3,8
Umlagegrundlagen der LVR-Umlage	12.195	13.273	+ 8,8	+ 1,4	+ 5,1	+ 4,0	+ 3,8
Umlagegrundlagen der LWL-Umlage	9.757	10.662	+ 9,3	+ 1,9	+ 5,2	+ 4,0	+ 3,9

2. Erläuterungen

Umlagegrundlagen

Die Berechnung der Umlagegrundlagen sowie der Prognose für die Jahre 2013-2016 erfolgte auf der Basis der 2. Modellrechnung für das GFG 2013.

Bei der Berechnung der Prognose wurde die erwartete Entwicklung der Steuerkraftmesszahlen auf Grundlage der November-Steuerschätzung 2012 berücksichtigt.

Aus systematischen Gründen werden die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Landschaftsumlagen separat dargestellt, weil sie für die Umlageverbände Erträge und für die umlagepflichtigen Gemeinden und Kreise Aufwand darstellen.

¹ Bitte Erläuterungen unter I. 1 beachten.

² Die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sogenanntes Konjunkturpaket II) wird nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen erbracht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 24.9.2008
zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH,
Hammerbrook Str. 69, 20097 Hamburg
 Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
 v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. Nr. 11 und Nummer 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.9.2008 (MBL. NRW. S. 539) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.
 Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **25.607,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt, wenn der Grund für ihre Anordnung entfallen ist oder Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.
 Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten. Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Vertreiber selbst zurückgenommenen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.
 Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.
 Die Veolia Umweltservice Dual GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 7.11.2007
zugunsten der EKO-Punkt GmbH,
Brunnen Str. 138, 44536 Lünen

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
 v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 25.6.2007 (MBL. NRW. S. 428) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.
 Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **31.597,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.
 Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Für Verpackungen, für die ein System die geleisteten Entgelte erstattet hat, sind Masse und Verwertung mit dem Mengenstromnachweis dieses Systems gesondert nachzuweisen.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.
 Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.
 Die EKO – Punkt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 7.11.2007
zugunsten der Belland Vision GmbH,
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 7.11.2007 (MBL. NRW. S. 758) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **691.440,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt, wenn der Grund für ihre Anordnung entfallen ist oder Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Verreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Verreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.

Die Belland Vision GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 29.9.2005
zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH,
Stollwerckstr. 29, 51149 Köln

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Ziff. II. Nummer 9 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 29.9.2005 (MBL. NRW. S. 1170) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **778.880,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt, wenn der Grund für ihre Anordnung entfallen ist oder Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Verreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Verreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.

Die Interseroh Dienstleistungs GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 15.5.2006
zugunsten der Landbell AG für Rückhol-
Systeme, Rheinstr. 4 L, 55116 Mainz

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 11 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 15.5.2006 (MBL NRW. S. 314) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **289.968,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Vertreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.

Die Landbell AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

Feststellung gem.
§ 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid zum Feststellungs-
bescheid vom 20.12.2007
zugunsten der Zentek GmbH & Co. KG,
Ettore-Bugatti-Str. 6-11, 51149 Köln

Bek. des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
v. 4.10.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 20.12.2007 (MBL NRW. 2008 S. 6) in der Fassung des Änderungsbescheides des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.6.2011 (MBL. NRW. S. 365) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **322.488,- €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt, wenn der Grund für ihre Anordnung entfallen ist oder Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Der bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 2 Abs. 3 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen hat gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37, „Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweise durch Sachverständige“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die in der Mitteilung gestellten Anforderungen sind insoweit bei der Nachweisführung sowie deren Prüfung und Bescheinigung durch einen unabhängigen Sachverständigen vollumfänglich zu beachten.

Die Nachweisführung schließt auch solche Verkaufsverpackungen ein, die vom Vertreiber selbst zurückgenommen und verwertet werden.

Die Verpackungen sind differenziert nach den im Anhang I der Verpackungsverordnung genannten Materialien, ergänzt um die Angabe der Menge der Flüssigkeitskartons, aufzuschlüsseln.

3.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4.

Die Zentek GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

III.**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein–Ruhr AöR
v. 18. 2. 2013

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 20. März 2013 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 7. März 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 8. März 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 13. März 2013, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 20. März 2013 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 18. Februar 2013

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2013 S. 78

Hinweis:

Die Gesetz– und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569